

vnd wolgehaltenen Gütern / die zuvor mit vielen
 Frohnen vnd Zinsen nicht beladen / gelassen werde /
 vnd daß die güter in gesambt / vor alte vnd neue
 Zins vnd Frohne zugleich haßten. Dieses gehöret
 dahin / Wo der vorigen vnd newangenommenen Gü-
 ter ein Lehnherr ist / Sonsten ist es vnbillig / daß et-
 ner dem andern sein Lehn ohne Consens be-
 schwere.

Was in besichtigung eines Gutes
 war genommen vnd wol erkundi-
 get werden sol.

1.

Nit weme er benachbart / Ob er mit solchen
 in reinen vnd steinen richtig vnd ohne zank
 sey.

2.

Ob er auff seinen vnd der Reute gehölzen vnd
 Gütern die jagten vnd Weideswerck alleine oder mit
 andern gemenget habe.

3.

Die Fischwasser / ob sie Fischreich / freye gehe-
 ge / oder andere Reuthe mit zu fischen recht haben.

C. III

Was